

Gründungs- und Mittelstandsförderung

Leitfaden zur hessischen Messe- und Ausstellungsförderung

Mit der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (Hrsg. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen), beabsichtigt das Land Hessen die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, die Sicherung der Unternehmensnachfolge und eines ausreichenden Nachwuchses von jungen Unternehmern voranzutreiben.

Das Land Hessen unterstützt die Beteiligung von hessischen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes, sowie von Ingenieurbüros und ähnlichen Freien Berufen an Messen und Ausstellungen, überwiegend auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland.

So weit im Inland, sowie im Bereich von Europäischer Union (EU) und European Free Trade Association (EFTA) gefördert wird, sollen die Mittel vornehmlich dem Handwerk bzw. Kleinbetrieb mit bis zu zehn Beschäftigten zugutekommen. Zuwendungen an Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe, werden im Rahmen der „De-Minimis“-Bestimmung gewährt. Wir verweisen hierbei auf die VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2006, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen hin. Die genannte Verordnung ist dem Leitfaden als Anlage beigefügt.

Mit der o. g. Richtlinie fördert das Land Hessen folgende Programme:

1. Betriebsberatung und Unternehmerschulung
2. Beteiligungen an Messen und Ausstellungen
3. Gründerzentren

Die Ingenieurkammer Hessen ist nach Teil II, Nr. 2 bis 2.6 der Richtlinie zur Gründungs- und Mittelstandsförderung antragsberechtigte Stelle zur Förderung für die Beteiligungen hessischer Ingenieurbüros an Messen und Ausstellungen.

Die Abfolge des Fördervorgangs wird wie folgt dargelegt:

1. Das Unternehmen, welches ein Interesse an der Förderung von Messen / Ausstellungen hat, tritt an die Ingenieurkammer Hessen heran und holt Erkundigungen ein, ob eine Messteilnahme förderfähig ist.
2. Das Unternehmen stellt einen Antrag auf Förderung der Messe- bzw. Ausstellungsteilnahme, direkt bei der Ingenieurkammer Hessen (Anlage: Antragsformular).
3. Die Antragsstellung wird von der Ingenieurkammer Hessen bei der Investitionsbank Hessen (IBH) vorgenommen.
4. Über evtl. freigegebene Mittel durch die IBH, erhält die Ingenieurkammer Hessen einen Zuwendungsbescheid.
5. Das Unternehmen ist verpflichtet, nach der Teilnahme an der Messe bzw. Ausstellung sämtliche Rechnungen bzw. Beweismittel über Zahlungen in dem Original bei der Ingenieurkammer Hessen vorzulegen.
6. Die IBH erhält einen Verwendungsnachweis von der Ingenieurkammer Hessen.
7. Die Auszahlung der freigegebenen Fördermittel wird an die Ingenieurkammer Hessen angewiesen.
8. Die Ingenieurkammer Hessen überweist den freigegebenen Förderbetrag an das Unternehmen.
9. Eingereichte Belege werden an das Unternehmen zurückgesendet.

Wir weisen darauf hin, dass eine Antragsstellung nur möglich ist, wenn mind. 7 Wochen vor Beginn der Messe/Ausstellung der Antrag bei der Ingenieurkammer Hessen eingegangen ist. Das Antragsformular der Ingenieurkammer Hessen muss in Original übersendet werden. Anträge per Fax oder in Kopie müssen mit einer originalen Unterschrift nachgereicht werden.

Informationen (Einladung, Flyer, Programm etc.) über die zu fördernde Veranstaltung sollten dem Antrag ebenfalls beigelegt werden.

Ihren Antrag senden Sie bitte an

**Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Frau Dick
Abraham-Lincoln-Str. 44
65189 Wiesbaden**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter **0611-97457-273** gern zur Verfügung.